

31. III. 1916

Weitere Einschränkung der Biererzeugung.

Wien, 31. März.

Im November des Jahres 1914 war eine Verordnung erlassen worden, durch die verfügt wurde, daß die Brauereien in jedem Monat bis zum heutigen Tage nur 55 Prozent der Durchschnittserzeugung der Jahre 1912 und 1913 produzieren dürfen. Die Geltungsdauer dieser Maßregel wurde durch eine heute veröffentlichte Ministerialverordnung bis Ende August dieses Jahres verlängert.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 28. März 1916 wegen Einschränkung der Biererzeugung.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. November 1915, R. G. Bl. Nr. 346, betreffend die Einschränkung der Biererzeugung, haben auf die Biererzeugung in den Monaten April bis einschließlich August 1916 sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 2. Diese Verordnung gilt für alle österreichischen Länder mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Hohenlohe m. p.

Leth m. p.

Spitzmüller m. p.